

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Nr. 5

Köln, den 29. Januar 1932

33. Jahrg.

Neue Bestimmungen in der Sozialversicherung.

Die Notverordnung vom 8. Dezember enthält in Teil V sehr wichtige und einschneidende Bestimmungen über die Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Knappschafts- und Angestelltenversicherung. Durch diesen neuen Gesetzestext werden die Leistungen der verschiedenen Versicherungszweige wesentlich eingeschränkt. Darum ist es wichtig, die eingetretenen Änderungen kennenzulernen, um dadurch vor Enttäuschungen bewahrt zu bleiben, aber auch um im Bedarfsfalle den geltenden Rechtszustand mit Erfolg geltendmachen zu können. Wir beschränken uns auf die wichtigsten der neuen Vorschriften, insbesondere soweit sie Rechtsansprüche der Versicherten betreffen. Bei der

Krankenversicherung

wird durch die Notverordnung das Verhältnis der Ärzte zu den Krankenkassen neu geregelt. Grundlage dieser Neuregelung ist eine Vereinbarung, die zwischen den Spitzenverbänden der Ärzte und Krankenkassen etwa Mitte November vorigen Jahres getroffen wurde, der aber die Betriebs-, Innungs- und Landkrankenkassen nicht beigetreten waren. Durch die Notverordnung ist eine einheitliche Behandlung der Ärztefrage für alle Kassenarten herbeigeführt. Geregelt wird der ärztliche Dienst, Vergütung für ärztliche Leistung, berechnet nach der „Kopfschale“, Sachleistungen, Wegegebühren und Krankenhausbehandlung. Die kassenärztliche Vereinigung übernimmt die Überwachung der den Ärzten übertragenen Verpflichtungen, gewährleistet ausreichende und zweckmäßige Versorgung der Kranken und eine wirtschaftliche Verordnung von Arznei und Heilmitteln (§ 4, 2).

Von diesen Abmachungen werden die angestellten Ärzte, die Verträge mit den Krankenhäusern, Polikliniken usw. nicht betroffen.

Die Zulassung von Ärzten in die Kassenpraxis ist neu geregelt. Das neue Verhältnis beträgt ein Arzt auf 600 Versicherte (§ 7). Der § 11 ermächtigt den Reichsarbeitsminister, auch das Verhältnis der Kassen zu den Zahnärzten, Krankenhäusern und Apotheken (Heilmittelindustrie) neu zu regeln.

Im 2. Abschnitt erfolgt ein empfindlicher Leistungsabbau. Ab 1. Januar 1932 werden alle Mehrleistungen beseitigt (aber laufende Leistungen werden nicht betroffen). Es handelt sich hier vornehmlich um folgende Leistungen:

Verlängerung der Unterstützungsdauer über 26 Wochen hinaus, Genesendensfürsorge, Erhöhung des Krankengeldes auf über 50 Prozent des Grundlohnes, Gewährung von Krankenkost, Erhöhung des Hausgeldes auf über 50 Prozent des Krankengeldes, Gewährung von Taschengeld, Erhöhung des Entbindungskostenbeitrages auf über 10 RM, Erhöhung des Wochengeldes auf über 50 Prozent des Krankengeldes, Verlängerung der Bezugsdauer des Wochengeldes auf über 10 Wochen, Erhöhung des Sterbegeldes auf über den 20fachen Grundlohnbetrag, Kur und Verpflegung in Wöchnerinnenheimen, Hauspflege, Gewährung von Schwangerengeld, Verlängerung der Unterstützungsdauer in der Familienhilfe auf über 13 Wochen hinaus, Gewährung von Familienkrankenpflege an sonstige Angehörige, Krankenhauspflege an Familienangehörige, Sterbegeld für Familienangehörige.

Dieser Leistungsabbau tritt für alle neuen Versicherungsfälle durch die Notverordnung ab 1. Januar 1932 in Kraft. Eine Wiedergewährung von Mehrleistungen ist nur möglich, wenn der höchste Beitrag nicht über 5 Prozent des Grundlohnes beträgt. Sind Mehrleistungen beschlossen, muß aber später der Beitrag auf über 5 Prozent erhöht werden, so tritt automatisch der Verlust dieser Mehrleistungen wieder ein.

Diese neuen Bestimmungen gelten auch für Ersatzkassen (§ 2), die außerdem in Zukunft nicht mehr berechtigt sind, von Versicherungspflichtigen Zusatzbeiträge für Familienhilfe zu erheben (§ 3). Diese Neuregelung für die Ersatzkassen tritt — was nicht recht verständlich ist — erst am 1. Februar 1932 in Kraft. Um Beitragserhöhung in Einzelfällen zu verhindern, dürfen die Kassen Teile ihrer Beitragsrücklage verbrauchen (§ 4).

Unfallversicherung

Das Kapitel II betrifft in seinem Abschnitt 1 die Leistungen und Beiträge in der Unfallversicherung. Es erfolgen nachstehende Änderungen:

1. Bei Wegeunfällen — also nicht etwa bei allen Unfällen — kann die Berufsgenossenschaft die Rente ganz oder teilweise versagen, wenn den Versicherten ein Verschulden trifft. Eine erstaunlich dehnbare Bestimmung! (§ 1.) Diese Bestimmung findet nur auf Unfälle Anwendung, die sich nach dem 9. Dezember 1931 ereignet haben.

2. Die §§ 2 bis 5 bringen eine weitgehende Vernichtung sog. „kleiner“ Renten. Zugleich werden die Vorschriften wesentlich kompliziert. Zu unterscheiden sind nunmehr folgende drei Fälle:

a) Der einmalig Verletzte erhält keine Rente unter 20 Prozent ausbezahlt (§ 2, 1), eine 20prozentige Rente erhält er nur auf die Dauer von zwei Jahren; nach Ablauf dieser Zeit fällt die Rente weg (§ 3, 1). Die Wiedergewährung einer weggefallenen 20prozentigen Rente erfolgt nur, wenn eine Verschlimmerung der Unfallfolgen auf mindestens 25 Prozent für die Dauer von drei Monaten nachgewiesen wird (§ 3, 2 in Verbindung mit § 2, 2). Die hierbei auftauchenden Unklarheiten werden hoffentlich durch Ausführungsbestimmungen beseitigt.

b) Bei mehrfach Verletzten fallen einzelne Renten von weniger als 20 Prozent weg, wenn die Summe der Prozentsätze mindestens 25 beträgt (§ 2, 2). Hinsichtlich der Wiedergewährung weggefallener Renten gilt das unter a) Gesagte.

c) Abgefundene Renten von mehr als 25 Prozent bewirken, daß Renten für neue Unfälle in jeder Höhe gezahlt werden (§ 2, 3).

3. § 4 lautet: „Ist nach allgemeinen Erfahrungen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles die Erwartung gerechtfertigt, daß nur eine vorläufige Rente zu gewähren ist, so kann die Genossenschaft den Verletzten nach Abschluß des Heilverfahrens durch eine Gesamtvergütung in Höhe des voraussichtlichen Rentenaufwandes abfinden.“ Wenn nach Ablauf der Zeit, für die die Abfindung berechnet war, die Erwerbsfähigkeit des Verletzten noch 20 und mehr Prozent beträgt, ist auf Antrag Rente zu gewähren.

4. Die Rechtswirksamkeit der neuen Rentenbestimmungen unter 2 und 3 bezieht sich ab 1. Januar 1932 auf alle laufenden Renten. Die Verletzten, denen auf Grund dieser Bestimmungen Renten entzogen werden müssen, erhalten im allgemeinen keinen berufungs-fähigen Rentenentzugsbescheid, sondern lediglich eine schriftliche Mitteilung, gegen die es keine Rechtsmittel gibt (§ 11).

5. Unfallkrankengeld wird ab vier Tage gezahlt (§ 6).

6. Tagesgeld und Familiengeld bei Heilanstalts- und Anstaltspflege bemißt sich nunmehr nach den Vorschriften in der Krankenversicherung (§ 8).

7. Ähnlich den jetzigen Vorschriften über die Gemeinlast in der Invalidenversicherung kann durch den Reichsarbeitsminister für die Jahre 1931 und 1932 bestimmt werden, daß die Entschädigungs-

Leistungen bis zur Hälfte von den Berufsgenossenschaften gemeinsam getragen werden.

8. Im zweiten Abschnitt des angezogenen Kapitels wird eine Stärkung der Mitwirkungsrechte des Versicherten vorgenommen. Für die Unfallverhütung und ihre Überwachung haben die Organe der Berufsgenossenschaften Versichertenvertreter und einen Gewerbeaufsichtsbeamten hinzuziehen. Bei Abstimmungen haben die Versichertenvertreter die gleiche Stimmenzahl wie die Vertreter der Unternehmer. Bei Stimmgleichheit wird in neuer Sitzung unter Hinzuziehung des Gewerbeaufsichtsbeamten abgestimmt.

9. Der Höchstbetrag der Hinterbliebenenrenten — bisher 80 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes — wird auf zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes herabgesetzt (Kap. IV Abschnitt 1, § 5, 2).

10. Die Altersgrenze für den Bezug von Waisenrenten und Kinderzulagen ist auf das 15. Lebensjahr beschränkt worden. Die in Berufsausbildung befindlichen Kinder erhielten diese Bezüge bisher bis zum 21. Lebensjahr, geistig und körperlich Gebrechliche auch darüber hinaus. Eine harte Bestimmung! Alle z. B. in der Lehre befindlichen Kinder werden davon betroffen. Die Neuregelung erhält ab 1. Januar 1932 Rechtskraft und bezieht sich auf laufende Renten. Der Entzug der Leistungen erfolgt durch schriftliche Mitteilung; ein Rechtsmittel ist nicht gegeben (§ 11, 3). In der

Invalidenversicherung

treten im wesentlichen folgende Änderungen ein:

1. Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug von Waisenrente und Kinderzuschuß auf das 15. Lebensjahr (siehe oben bei Unfallversicherung unter 10). (Kap. IV Abschnitt 1, § 1, 1.) Kinderzuschüsse und Waisenrenten an Stiefkinder und Enkel fallen ab 1. 1. 32 weg (§ 1, 1, § 11, 3).

2. Der Kinderzuschuß zur Rente einer versicherten Ehefrau bzw. Waisenrente an die Kinder wird nur dann gewährt, wenn die Versicherte den Unterhalt der Kinder ganz oder überwiegend bestritten hat (§ 2). Dies gilt auch für die Unfallversicherung.

3. Beim Zusammentreffen mehrerer Renten aus der Invalidenversicherung oder aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung erhält der Berechtigte nur eine, und zwar die höchste Rente (§ 4). Die Vorschriften über die sog. Wanderversicherten bleiben jedoch bestehen.

4. Witwenrente und Waisenrente zusammen dürfen nicht höher sein, als die Invalidenrente des Verstorbenen einschließlich der Kinderzuschüsse gewesen wäre (§ 35).

5. Die Rentenzahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Voraussetzungen zum Rentenbezug erfüllt wurden. Bisher begann die Rentenzahlung einen Monat früher. Bei Renten, die wegen vorübergehender Invalidität nach 26 Wochen Krankengeld gewährt werden, beginnt die Zahlung jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Bei verspätetem Antrag auf Rente wird nicht rückwirkend Rente gezahlt (§ 7).

6. Die hier unter 3 bis 5 erwähnten Änderungen treten zwar mit dem 1. Januar 1932 in Kraft, wirken jedoch nur dann auf laufende Renten, wenn sie nach dem 1. November 1931 beantragt wurden und der Bescheid der Berufsgenossenschaft nach dem 31. Dezember 1931 ergeht (§ 11, 2).

7. Hinterbliebene jener Versicherten, die am 1. Januar 1912 bereits verstorben oder an diesem Tage dauernd invalide waren, erhalten ab 1. Januar 1932 keine Rente mehr (§ 6, § 11, 3).

8. Die Monatsbeträge aller Renten (auch in der Unfallversicherung) werden statt wie bisher auf volle 5 Rpf nach oben auf volle 10 Rpf nach unten abgerundet (§ 8).

9. Für die Neuregelung der Wartezeiten wird der Begriff „Altersinvalidenrente“ wieder eingeführt. Die Wartezeit beträgt nun für die Invalidenrente statt 200 250 Beitragswochen. Sind dabei weniger als 250 (bisher 100) Pflichtbeiträge geleistet, so verlängert sich die Wartezeit auf 500 (bisher auch 500) Beitragswochen. Für die Altersinvalidenrente beträgt nunmehr die Wartezeit 750 Beitragswochen (§ 9).

10. Die neuen Ruhevorschriften besagen, daß die Invalidenrente neben Krankengeld von mindestens einmonatiger Dauer neben Unfallrente, neben Kriegsbeschädigten- und anderen Renten aus dem Reichsversorgungsgesetz und neben Ruhegehältern aus besonderen Einrichtungen des Reiches, der Reichsbahn usw. (§§ 1234, 1242 RVO) bis zur Höhe dieser Bezüge ruht. Ähnliches ist für die Invalidenhinterbliebenenrenten vorgezeichnet. Anrechte auf Grund freiwilliger Beitragsleistung oder freiwilliger Höherversicherung werden von den Ruhevorschriften im Ausmaß ihres anteiligen Umfangs

an der Gesamtrente nicht betroffen (§ 10). Besonders gilt bei Ruhen von Bezügen neben Unfallrenten (siehe § 11, 4).

Knappschäftliche Versicherung.

Die im Abschnitt Invalidenversicherung erwähnten Änderungen der Kinderzuschüsse, Waisenrenten, die Ruhevorschriften und die Fälle von Zusammentreffen von Renten gelten für knappschäftliche Versicherung entsprechend. Auch bei der

Angestelltenversicherung

gelten die Maßnahmen wie in der Invalidenversicherung: Herabsetzung des Alters für den Bezug von Kinderzuschüssen und Waisenrenten auf das 15. Lebensjahr. Ebenso finden die oben im Abschnitt Invalidenversicherung unter 2 bis 5, 8 und 10 erwähnten Neuregelungen auf die Angestelltenversicherung Anwendung. Die Wartezeit (Kap. IV Abschnitt 1, § 9, 2) beträgt nunmehr 60 Beitragsmonate. Sind keine 60 Pflichtbeiträge geleistet, so beträgt die Wartezeit 120 Beitragsmonate. Bei „Altersruhegeld“ beträgt die Wartezeit jetzt 180 Beitragsmonate.

Wirtschaftskrise und Sozialversicherung.

Die in der Öffentlichkeit wiederholt besprochene schwierige Lage der deutschen Sozialversicherung besteht unverändert fort. Einen lehrreichen Überblick über die Einnahme- und Ausgabewirtschaft einzelner Zweige der Sozialversicherung enthält die jetzt vom Reichsversicherungsamt veröffentlichte Statistik der Sozialversicherung, die zwar das Jahr 1930 behandelt, aber eine fortschreitende Verschlechterung der Vermögenslage erkennen läßt. Wir entnehmen der Beilage zu Nr. 12 der „Amtlichen Nachrichten für Reichsversicherung, 1931“ (Teil IV des R. A. Bl.) folgendes:

Die Beitragseinnahmen der Träger der Sozialversicherung mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung belaufen sich im Jahre 1930 auf 3,8 Milliarden Reichsmark. Einschließlich der Vermögenserträge und der sonstigen Einnahmen ergibt sich eine Gesamteinnahme von 5,2 Milliarden Reichsmark. Die Gesamtausgabe stellt sich auf 3,7 Milliarden Reichsmark, wovon 3,4 Milliarden Reichsmark auf die Pflicht- und freiwilligen Leistungen entfallen; das sind 92 Prozent aller Ausgaben oder 90 Prozent der Beitragseinnahmen. Für Verwaltungskosten wurden insgesamt 7,4 Prozent der Beiträge verwendet.

Die Einnahmen übersteigen die Ausgaben um 456 Millionen Reichsmark.

Das gesamte Vermögen ist im Jahre 1930 noch etwas gestiegen, und zwar von 4,2 auf 4,6 Milliarden Reichsmark. Der Einnahmeüberschuß ist aber gegenüber dem Vorjahr um die Hälfte zurückgegangen.

Von dem Vermögen Ende 1930 entfielen je 35 Prozent auf die Invalidenversicherung und die Angestelltenversicherung und 20,3 Prozent auf die Krankenversicherung. Der Anteil der Invalidenversicherung ist gegenüber dem Vorjahr gefallen. Die Einnahmeüberschüsse sind in den einzelnen Versicherungszweigen verhältnismäßig niedrig und erreichten bei der Rentenversicherung nicht die Höhe, die im Interesse einer gesicherten Weiterentwicklung notwendig wäre.

In der Krankenversicherung wurden insgesamt 1,92 Milliarden Reichsmark vereinnahmt und 1,80 Milliarden Reichsmark (davon 1,65 für Pflicht- und freiwillige Leistungen) verausgabt. In der Unfallversicherung stellten sich die Einnahmen auf 423 Millionen Reichsmark, die Ausgaben auf 429 Millionen Reichsmark. Die Invalidenversicherung vereinnahmte 1,126 Milliarden Reichsmark (davon 0,986 Milliarden Reichsmark an Beiträgen) und verausgabte 1,071 Milliarden Reichsmark (davon 1,005 Milliarden Reichsmark für Pflicht- und freiwillige Leistungen). In der knappschäftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter überstiegen die Ausgaben mit 202 Millionen Reichsmark die Einnahmen mit 167 Millionen Reichsmark. Bei der knappschäftlichen Pensionsversicherung der Angestellten stellte sich bei 38 Millionen Reichsmark Ausgaben und 35 Millionen Reichsmark Einnahmen ebenfalls ein Fehlbetrag ein. Diese Fehlbeträge in den beiden Zweigen der knappschäftlichen Pensionsversicherung traten ein, obwohl das Reich aus Lohnsteuermitteln 29 Millionen Reichsmark zuschoß. In der Angestelltenversicherung beläuft sich die Einnahme auf 512 Millionen Reichsmark, die Ausgabe auf 189 Millionen Reichsmark. Die Arbeitslosenversicherung einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der

Arbeitslosigkeit (ohne Krisenunterstützung) erforderte 1,8 Milliarden Reichsmark für Leistungen.

Das eben abgelaufene Jahr 1931 ist für die deutsche Sozialversicherung noch ungünstiger verlaufen als das Jahr 1930. Die Ergebnisse lassen sich für einige Gebiete schätzen. In der Krankenversicherung sind die Einnahmen aus den Beiträgen und die Ausgaben für die Leistungen stark zurückgegangen. In der Unfallversicherung werden die gesamten Ausgaben auf 420 Millionen Reichsmark geschätzt. Die Einnahmen der Invalidenversicherung dürften sich auf 910 Millionen Reichsmark gesenkt haben, während die Ausgaben auf etwa 1,13 Milliarden Reichsmark angestiegen sind. In der Angestelltenversicherung werden sich die Einnahmen auf 507 Millionen und die gesamten Ausgaben auf 261 Millionen Reichsmark belaufen. In den beiden Zweigen der knappschaftlichen Pensionsversicherung werden Fehlbeträge entstehen, obwohl mit Wirkung vom 1. Juli ab Beitragserhöhungen und Leistungskürzungen eingetreten sind und das Reich entsprechend der Notverordnung vom 5. Juni 1931 erhöhte Zuwendungen macht.

Die durch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 getroffenen Ersparnismaßnahmen werden sich erst im Jahre 1932 auswirken.

Reformen in der Sozialversicherung.

Nach Pressemeldungen bearbeiten die zuständigen Abteilungen des Reichsarbeitsministeriums Reformpläne und Gesetzentwürfe für die Sozialversicherung. Der Ruf nach Reformen wird immer dringender. Nicht immer aber sind die Kreise, die besonders ungestüm diese Forderungen in der Öffentlichkeit vertreten, von den besten Absichten erfüllt, wenn man eine Prüfung ihrer Reformwünsche vom Standpunkt der Versicherten aus vornimmt. Es ist darum erfreulich, wenn der Reichsarbeitsminister die erforderlichen gesetzgeberischen Beschlüsse nicht im Wege der Notverordnung, sondern auf dem ordnungsmäßigen parlamentarischen Wege herbeiführen will. Als Ziel der beabsichtigten Änderungen bezeichnet Ministerialdirektor Grieser:

„Die Beseitigung organischer Mängel im Bestand und Aufbau der Versicherungsträger und Versicherungsbehörden bleibt der ordentlichen Gesetzgebung vorbehalten. Die Vorarbeiten sind dazu im Gange, die Beteiligten werden rechtzeitig gehört werden.“

Eine Verwirklichung dieser hier geäußerten Absichten wird also vornehmlich eine Verwaltungsreform bedeuten, über deren Ausmaß und Wirkung zurzeit jedoch nur Vermutungen angestellt werden können. Interessant ist die Meinung der Träger der einzelnen Versicherungszweige zu den Reformabsichten, die sich kurz folgendermaßen zusammenfassen lassen:

Für die Invalidenversicherung wird mit einem Fehlbetrag für 1932 in Höhe von 200 Millionen Reichsmark gerechnet. Die Landesversicherungsanstalten sind der Ansicht, daß das Reichsarbeitsministerium jetzt ein zu großes Gewicht auf Organisationsfragen legt. Eine Verbesserung des organisatorischen Gebietes könne zwar in der Frage des Instanzenzuges und der Versicherungsämter geschehen. Jedoch dürfe man die Reform, an der jetzt gearbeitet wird, nicht unter dem Gesichtswinkel der Verwaltungskosten betrachten. Die Landesversicherungsanstalten polemisieren sehr stark gegen die Zinssenkung und verlangen vom Reich eine Hilfe, damit die finanzielle Erholung der deutschen Invalidenversicherung möglich ist. Diese Hilfe soll in einer Abnahme eines Betrages von 164 Millionen Reichsmark Reichsschatzanweisungen, die erst 1935 fällig werden, erfolgen. Die Landesversicherungsanstalten müßten seinerzeit diesen Posten an Stelle baren Geldes übernehmen. Die Verwaltungskosten in der Invalidenversicherung betragen nach den eigenen Angaben 5 Prozent.

Die Berufsgenossenschaften befinden sich in sehr großen Schwierigkeiten. Die Schwierigkeiten sind bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die mit vielen Millionen Postvorschüssen bei der Reichspostverwaltung rückständig sind, größer als bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften. Aber auch bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften mehren sich die Schwierigkeiten von Tag zu Tag, da die Zahl der Betriebe immer kleiner wird. Diese sind auch durch die Wirtschaftskrise nicht tragfähiger geworden. Schulden kennen die Berufsgenossenschaften eigentlich nicht, denn sie beruhen auf dem Umlageverfahren, so daß also die Schulden jederzeit sofort gedeckt werden könnten. Die Berufsgenossenschaften, die von den

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Für die Zeit vom 25. bis 30. Januar 1932 ist der 5. Wochenbeitrag fällig.

Unsere Fachschrift *Handwerkskunst im Holzgewerbe* erscheint in diesem Jahre mit neuem Umschlag. Durch andere Anordnung der Titelaufschrift wurde Platz für Illustrationen gewonnen, die in der Folge das Interesse der Bezüher stärker anregen werden. Der Inhalt wird bildlich und textlich auch im neuen Jahre in bewährter Weise gestaltet. Bestellungen auf die Fachschrift nehmen die Postanstalten entgegen. Unseren Mitgliedern wird der Bezug durch die Zahlstellen besonders warm empfohlen.

Das Taschenbuch unseres Verbandes kostet trotz des reichhaltigen Inhalts für Verbandsmitglieder nur 0,50 RM. Bestellungen, besonders auch Sammelbestellungen seitens der Zahlstellen, sind unverzüglich an die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes zu richten.

Arbeitgebern allein verwaltet werden, erklären ihre Verwaltungskosten als unwesentlich. Sie müßten dann allerdings die Verwaltungskosten aller anderen Sozialversicherungen für noch unwesentlicher erklären. Durch den Wegfall der kleinen Renten müssen sich die Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften ganz beträchtlich verringern. Ein Abbau des gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaftswesens nach dem Vorbild der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung lehnen sie grundsätzlich ab. Sie sehen darin die Gefahr einer bürokratischen Derallgemeinerung und verlangen die Aufrechterhaltung der fachlichen Gliederung. Aus den gleichen Gründen wird eine rein gebietliche Gliederung abgelehnt. Einzig und allein einer Zusammenlegung einer Reihe von Berufsgenossenschaften nach rein fachlichen Gesichtspunkten stimmen die Berufsgenossenschaften selbst zu. Aber auch hier weisen sie auf die erheblichen Schwierigkeiten hin. Durch die Einverleibung besonders kleiner Berufsgenossenschaften, genannt wird z. B. die Schornsteinfegerberufsgenossenschaft, in andere große Berufsgenossenschaften, sehen sie einen Weg der Vereinfachung der Verwaltung. Weiterhin erwarten die Berufsgenossenschaften durch die Reform einen großzügigen Ausbau der Unfallverhütungspropaganda und deren Einführung in die Schulen.

Auch die Reichsknappschaft lehnt ihre Einfügung in eine einheitliche Sozialversicherung grundsätzlich ab. Sie sieht darin mit Recht eine Gefährdung ihres Charakters als Sonderversicherung, für dessen Beibehaltung sie unbedingt eintritt. Einer Zentralisierung innerhalb ihres eigenen Bereiches stimmt die Reichsknappschaft insofern zu, als die Anzahl der zurzeit bestehenden Knappschaftsbezirke (16) verringert werden kann, um die Verwaltungskosten zu senken. Eine solche Senkung glaubt die Reichsknappschaft auch durch innerbetriebliche Vereinfachungen durchführen zu können. Die Beibehaltung der Selbstverwaltung, der jetzigen Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses und des Charakters als Sonderversicherung sind die grundlegenden Forderungen, welche die Reichsknappschaft an die kommende Reform stellt. Aber darüber hinaus wird auch eine grundlegende Änderung des bisherigen Rechtszuges der Sozialversicherung gewünscht. Als Vorbild für einen verbesserten Rechtszug verweist die Reichsknappschaft auf die heutige Arbeitsgerichtsbarkeit und die paritätische Zusammensetzung der Arbeitsrichter.

Diese Äußerungen der drei wichtigen Sozialversicherungszweige zu den Arbeiten des Reichsarbeitsministeriums an einer Verwaltungsreform in der Sozialversicherung zeigen, daß noch große Meinungsverschiedenheiten über den Zweck der Reform und den Weg bestehen. Es muß vom Reichsarbeitsministerium erwartet werden, daß es entsprechend der Ankündigung von Ministerialdirektor Grieser die Beteiligten auch rechtzeitig hört und sie nicht, wie bei anderen Anlässen, vor vollendete Tatsachen stellt. Als Beteiligte müssen dabei auch die Versicherten gelten, die über ihre Organisationen, die Gewerkschaften, zu hören wären. Beschränkt man sich seitens der Regierung lediglich auf die Verbände der einzelnen Versicherungszweige, dann muß befürchtet werden, daß das Interesse der Versicherten bei den künftigen Reformen zu kurz kommt.

Rundschau.

Das Rätsel. Die Landwirtschaft und der gewerbliche Mittelstand klagen in gleicher Weise, daß es ihnen schlecht gehe. Sie wissen, daß die Ursache die mangelnde Kaufkraft der breiten Masse ist. Die Vertreter dieser Berufsschichten würden im eigenen Interesse handeln, wenn sie sich in der Öffentlichkeit für die Belange der Arbeitnehmer einsetzen. Statt dessen machen wir die Wahrnehmung, daß sie gedankenlos den Spundzi der Großunternehmungen sekundieren. Am 25. November 1931 vertrat auf einer Versammlung der Gladbacher Kreisbauernschaft der Präsident der Landwirtschaftskammer, Frhr. v. Lünigk, u. a. auch die Auffassung, daß sich die heutigen Stundentariflöhne der Arbeiter bisher in keiner Weise der Goldmarksteigerung und der entsprechenden Preissenkung angepaßt hätten. Er hielt im gegenwärtigen Augenblick zur Wiederankurbelung der Wirtschaft einen Abbau der Tariflöhne um 30 bis 35 Prozent für notwendig. Ob Herr Lünigk weiß, wie hoch im Durchschnitt die Löhne heute sind, und wie stark im letzten Jahre bereits abgebaut ist? Und glaubt dieser Führer der Landwirtschaft, auf diese Weise besseren Absatz und bessere Preise für die landwirtschaftlichen Produkte zu erzielen? Dies Rätsel mögen sich die Landwirte von ihrem Führer lösen lassen.

Berichte aus den Zahlstellen.

Hirschaid. Unsere diesjährige Generalversammlung war gut besucht. Vorsitzender Mohnkorn eröffnete die Versammlung und begrüßte ganz besonders Kollegen Czane-Mürnberg. Protokoll (das als sehr gut befunden wurde) und Kassenbericht ergaben einen guten Überblick über das Geschäftsergebnis. Es wurde dem Kollegen Frießner für seine musterhafte Finanzverwaltung der Dank der Zahlstelle ausgesprochen. Kollege Czane nahm das Wort zu einem trefflichen Vortrag über „Wirtschaftskrise und Verband“. Er schilderte die Ursachen der Wirtschaftskrise bis ins kleinste und kam zu dem Ergebnis, daß nur eine gut organisierte Arbeiterschaft bessere Lebensbedingungen erringen könne. Er ermahnte alle Kollegen, dem Verbands die Treue zu halten. Eine rege Aussprache folgte den Ausführungen. Im weiteren Verlauf der Versammlung wurde die Vorstandswahl getätigt. Kollege Czane dankte den bisherigen Vorstandsmitgliedern für die geleistete Arbeit und bat alle, wieder auf ihrem Posten zu bleiben. Das wurde zugesagt und bementprechend beschlossen.

Memmingen. Einen wirklich erfreulichen Verlauf nahm unsere diesjährige Generalversammlung, verbunden mit einer Weihnachtsfeier. So zahlreich waren die Mitglieder der Einladung gefolgt, daß der Raum fast zu eng wurde. Besonders hervorzuheben ist die Beteiligung der Jugend, die vollzählig vertreten war. Welche rege Anteilnahme diesmal die Generalversammlung fand, beweist auch die Beteiligung selbst derjenigen, die sonst selten in Versammlungen anzutreffen sind. Es herrschte eine sehr gute Stimmung, die uns berechtigt, an eine weitere glückliche Entwicklung unserer Zahlstelle zu glauben. Das beweist auch das Geschäftsergebnis des verflossenen Jahres. Es klappt bei uns, und das haben wir der Rührigkeit des Zahlstellenvorstandes zu verdanken.

Nach einem einleitenden Musikstück und dem Jugendsturmlied eröffnete Kollege Maprock mit einem herzlichen Willkommen an alle und den Kollegen Kronthaler im besonderen, die Versammlung. Er erstattete einen kurzgefaßten, aber dennoch eingehenden Geschäftsbericht. Dabei beschränkte er sich nicht nur auf das verflossene Jahr, sondern behandelte auch die Entwicklung der Zeit seit 1924. Besonders hervorgehoben wurde in der Berichterstattung die Gründung der Jugendgruppe und der Tag der Wimpelweihe. Herzlichen Dank für ihre Tätigkeit ernteten auch die Mitarbeiter, Vorstand und Vertrauensleute. Die Neuwahl zeitigte keine größeren Änderungen innerhalb des Vorstandes. Der Bitte um weitere rege Mitarbeit wollen alle gerne entsprechen.

Kollege Kronthaler behandelte kurz die letzten wirtschaftspolitischen Ereignisse. Er ging auf die Notverordnung vom Dezember ein und wies darauf hin, daß im letzten Jahr bereits dreimal Lohnkürzungen die Arbeiterschaft betroffen hätten. Ein Weiterschreiten auf dem eingeschlagenen Wege zerstöre die Kaufkraft der breiten Masse des Volkes vollständig. Trotzdem sei das Unternehmertum unbelehrbar und glaube, daß Lohnsenkung allein die Gesundung der deutschen Wirtschaft herbeiführe. Gegen diesen Irrglauben müßten die Gewerkschaften einen zähen und aufreibenden Kampf führen. Ohne Gewerkschaften sei die Arbeiterschaft der Willkür der Unter-

nehmer überantwortet. Es gelte vor allem, die gewerkschaftlichen Organisationen zu erhalten, da sie das einzige wirksame Mittel seien im Kampf um unser gutes Recht.

Im letzten Teil klang die Rede aus in ein Bekenntnis zu christlicher Sittlichkeit und Weltordnung. Die unbestreitbaren Verdienste des Christentums um die Befreiung der Arbeiterschaft aus Sklavenketten dürfen nicht vergessen werden. Die Weihnachtsglocken sollen uns immer wieder an die Segnungen des Christentums erinnern und den Glauben in uns stärken, daß eine Gesundung der Verhältnisse nur durch ein in die Tat umgesetztes Christentum möglich ist. Gegenseitige Achtung, Rücksichtnahme und Solidarität sind Mindestforderungen, die wir als christliche Holzarbeiter vor allem erfüllen müßten.

Am Schluß der Versammlung erklangen froh-ernste Weihnachtslieder, und mit der Bitte an das Christkind, es möge uns helfen, die Schwierigkeiten des Jahres tapfer und treu durchzukämpfen, wurde die Feiertunde beendet.

Zwiesel. Die Entwicklung unserer Zahlstelle, die tief im bayerischen Wald gelegen ist, wurde von der herrschenden Wirtschaftskrise sehr beeinträchtigt. Die allgemeine Notlage tritt in der Sägeindustrie verstärkt in die Erscheinung, die Arbeitsmöglichkeit ist so gut wie ganz vernichtet. Die Kollegen sind alle sehr lange arbeitslos, der eine oder andere bringt ein oder zwei Arbeitstage im Höchsthalle zusammen. Daher ist es nicht verwunderlich, daß unter den Mitgliedern große Not herrscht und auch die Stimmung äußerst gedrückt ist. Selbst bei den Vorstandsmitgliedern war der Mut bis auf den Nullpunkt gesunken.

Gelegentlich unserer Generalversammlung weilte Kollege Kresse-München hier. Er schilderte uns, wie sich die Folgen der Wirtschaftskrise überall bemerkbar machen und wies darauf hin, daß trotz allem Hoffnungslosigkeit nicht Platz greifen dürfe. Vor allem gelte es, den Verband zu erhalten und damit das wichtigste Werkzeug der Selbsthilfe für den Augenblick bereitzuhalten, wo eine Besserung der Wirtschaftslage der Arbeiterschaft neue Aufstiegsmöglichkeiten eröffne. Diese Ausführungen haben bei uns den Glauben an die eigene Kraft neu belebt. Wir sind entschlossen durchzuhalten und dem Verband die Treue zu bewahren.

Büchermarkt.

Die Handwerks-Hochschule. Krisen, Arbeitslosigkeit und Betriebs Einschränkungen lasten besonders schwer auf dem Handwerk. Der Arbeitsmarkt ist ein Kampfplatz geworden! Schon der kaum der Lehre entwachsene junge Geselle sieht sich von zahlreichen Schwierigkeiten und Sorgen umgeben! Für ihn heißt es, sich das Fortkommen zu erkämpfen. Die moderne technische Entwicklung und die zunehmende kaufmännische Führung der Handwerksbetriebe erfordern ein gründliches theoretisches Wissen. Die während der Lehrzeit in der Berufsschule erhaltene theoretische Ausbildung wird wohl heute keinem Handwerker mehr ausreichen. Dem Mangel an geeigneter Bildungsmöglichkeit für das Handwerk haben führende Männer des deutschen Handwerks nun abgeholfen! Sie haben unter Führung des bekannten Generalsekretärs des deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertages, Dr. Hans Meusch, „Die Handwerks-Hochschule“ geschaffen.

Das ist ein Kursus, der ohne fremde Hilfe und ohne Berufsstörung an Hand von Heften zu Hause in der eigenen Wohnung durchgeführt werden kann. Der Preis für dieses hervorragende Studium beträgt monatlich nur 3,50 RM. Jedem Handwerker kann nur dringend nahegelegt werden, diese berufliche Fortbildungsmöglichkeit zu benutzen. Wir selbst können die „Handwerks-Hochschule“ warm empfehlen. Der Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 10, Genthinerstr. 42, schickt jedem Interessenten kostenlos eine sehr interessante Probelektion und einen ausführlichen „Hw3“-Prospekt. Es sind lediglich die Portokosten von 30 Rpf hierfür an den genannten Verlag einzusenden!

Intarsien aller Art

Katalog gegen 50 Pfg. in Briefmarken.
E. Miller, Heidelberg, Theaterstraße 711

Anzeigenpreis für die vierspaltige Millimeterzeile 20 Pfennig. Stellengesuche und -angebote sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Versand befinden sich Köln, Denker Wall 9. Telefonruf West 515 48. — Redaktionschluss im Samstag-Mittag.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von M. 1.— pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. Geldsendungen nur Postkonten 7718 Bbln.